

Geschäftsverzeichnissnr. 1872
Urteil Nr. 140/2000 vom 21. Dezember 2000

## URTEIL

---

*In Sachen:* Klage auf Nichtigerklärung von Artikel 6 des Gesetzes vom 4. Mai 1999 zur Aufbesserung des Besoldungs- und Sozialstatuts der lokalen Mandatsträger, erhoben von F. Bourdon.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden G. De Baets und M. Melchior, und den Richtern H. Boel, P. Martens, J. Delruelle, R. Henneuse und M. Bossuyt, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden G. De Baets,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

\*

\* \*

## I. *Gegenstand der Klage*

Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 25. Januar 2000 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 26. Januar 2000 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob F. Bourdon, wohnhaft in 8200 Brügge, Diederik van de Elzasstraat 13, Klage auf Nichtigerklärung von Artikel 6 des Gesetzes vom 4. Mai 1999 zur Aufbesserung des Besoldungs- und Sozialstatuts der lokalen Mandatsträger (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 28. Juli 1999).

## II. *Verfahren*

Durch Anordnung vom 26. Januar 2000 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der Besetzung bestimmt.

Die referierenden Richter haben Artikel 71 bzw. 72 des organisierenden Gesetzes im vorliegenden Fall nicht für anwendbar erachtet.

Die Klage wurde gemäß Artikel 76 des organisierenden Gesetzes mit am 15. Februar 2000 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Die durch Artikel 74 des organisierenden Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 26. Februar 2000.

Der Ministerrat, Wetstraat 16, 1000 Brüssel, hat mit am 3. April 2000 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief einen Schriftsatz eingereicht.

Dieser Schriftsatz wurde gemäß Artikel 89 des organisierenden Gesetzes mit am 12. Mai 2000 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief notifiziert.

Durch Anordnung vom 29. Juni 2000 hat der Hof die für die Urteilsfällung vorgesehene Frist bis zum 25. Januar 2001 verlängert.

Durch Anordnung vom 22. November 2000 hat der Hof die Rechtssache für verhandlungsreif erklärt und den Sitzungstermin auf den 13. Dezember 2000 anberaumt, und zwar lediglich hinsichtlich der Zulässigkeit der Klage, nachdem er festgestellt hat, daß der gesetzlich verhinderte Richter H. Coremans als Mitglied der Besetzung durch den Richter M. Bossuyt ersetzt wird.

Diese Anordnung wurde den Parteien und deren Rechtsanwälten mit am 23. November 2000 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 13. Dezember 2000

- erschienen

. RA J. Dewit, in Brügge zugelassen, für die klagende Partei,

. RA G. Janssens *loco* RA D. D'Hooghe und RA F. Vandendriessche, in Brüssel zugelassen, für den Ministerrat,

- haben die referierenden Richter H. Boel und P. Martens Bericht erstattet,
- wurden die vorgeannten Rechtsanwälte angehört,
- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des organisierenden Gesetzes, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

### III. *In rechtlicher Beziehung*

- A -

#### *Standpunkt der klagenden Partei*

A.1. Die klagende Partei sei lokaler Mandatsträger gewesen und mit Wirkung vom 1. August 1997 in den Ruhestand getreten. Die angefochtene Bestimmung ändere das Gesetz vom 8. Dezember 1976 zur Regelung der Pension bestimmter Mandatsträger und deren Anspruchsberechtigter in einem im Widerspruch zu den Artikeln 10 und 11 der Verfassung stehenden Sinne ab. Die in der angefochtenen Bestimmung enthaltene Abweichung laufe nämlich darauf hinaus, daß Pensionen lokaler Mandatsträger, die vor dem 1. Januar 2001 eingetreten seien, gesperrt blieben.

#### *Standpunkt des Ministerrates*

A.2. Unter Bezugnahme auf die Rechtsprechung des Hofes (Urteile Nrn. 58/93 und 96/98) vertritt der Ministerrat den Standpunkt, daß die Klage unzulässig sei, da die angefochtenen Bestimmungen durch neue Bestimmungen ersetzt worden seien und die angefochtenen Bestimmungen außerdem keine Rechtsfolgen hätten zeitigen können.

- B -

B.1.1. Die Klage bezieht sich auf Artikel 6 des Gesetzes vom 4. Mai 1999 zur Aufbesserung des Besoldungs- und Sozialstatuts der lokalen Mandatsträger, der lautet:

« Artikel 5 § 4 des Gesetzes vom 8. Dezember 1976 zur Regelung der Pension bestimmter Mandatsträger und deren Anspruchsberechtigter, ersetzt durch das Gesetz vom 22. Januar 1981, wird um den folgenden Absatz ergänzt:

' In Abweichung von Absatz 1 werden für die Pensionen, die bereits am Tag des Inkrafttretens des Gesetzes vom 4. Mai 1999 zur Aufbesserung des Besoldungs- und Sozialstatuts der lokalen Mandatsträger eingetreten sind, die aus diesem Gesetz sich ergebenden Erhöhungen des Basisjahresgehalts nicht berücksichtigt; diese Pensionen sind weiterhin an die Entwicklung des Höchstbetrags der Gehaltsskala des Bezugsgrades, der vor dem Inkrafttreten desselben Gesetzes angewandt worden ist, gebunden. Dasselbe gilt für die nach dem

vorgenannten Datum eingetretenen Hinterbliebenenpensionen, wenn diese Pension auf eine Ruhepension im Sinne dieses Absatzes folgt. ' »

B.1.2. Die angefochtene Bestimmung tritt bei der erstfolgenden vollständigen Erneuerung der Gemeinderäte in Kraft (Artikel 7 des vorgenannten Gesetzes vom 4. Mai 1999), d.h. am 1. Januar 2001.

B.2.1. Absatz 2 von Artikel 5 § 4 des vorgenannten Gesetzes vom 8. Dezember 1976, der durch die angefochtene Bestimmung eingefügt wurde, wurde durch Artikel 107 Nr. 4 des Gesetzes vom 24. Dezember 1999 zur Festlegung sozialer und sonstiger Bestimmungen (*Belgisches Staatsblatt* vom 31. Dezember 1999, dritte Ausgabe) ersetzt.

Artikel 107 des vorgenannten Gesetzes vom 24. Dezember 1999 bestimmt:

« An Artikel 5 des Gesetzes vom 8. Dezember 1976 zur Regelung der Pension bestimmter Mandatsträger und deren Anspruchsberechtigter, ersetzt durch das Gesetz vom 22. Januar 1981 und abgeändert durch die Gesetze vom 25. Januar 1999 und 4. Mai 1999, werden folgende Änderungen vorgenommen:

[...]

4. § 4 Absatz 2 wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

' In Abweichung von Absatz 1 werden für die Pensionen, die sich auf vor dem 1. Januar 2001 ausgeübte Mandate beziehen, die aus dem vorgenannten Gesetz vom 4. Mai 1999 sich ergebenden Erhöhungen des Basisjahresgehalts nicht berücksichtigt. Diese Pensionen sind weiterhin an die Entwicklung des Basisjahresgehalts, der vor dem besagten Datum angewandt worden ist, gebunden. ' »

B.2.2. Gemäß Artikel 113 des Gesetzes vom 24. Dezember 1999 zur Festlegung sozialer und sonstiger Bestimmungen tritt der vorgenannte Artikel 107 Nr. 4 am 1. Januar 2001 in Kraft.

B.3. Die klagende Partei hat gegen Artikel 107 des Gesetzes vom 24. Dezember 1999 Klage auf Nichtigkeitserklärung erhoben.

B.4. Die Verfassung und das Sondergesetz vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof erfordern, daß jede natürliche oder juristische Person, die eine Nichtigkeitsklage erhebt, ein Interesse nachweist.

B.5.1. Der angefochtene Artikel 6 des Gesetzes vom 4. Mai 1999 soll gemäß Artikel 7 desselben Gesetzes am 1. Januar 2001 in Kraft treten. Die erstgenannte Bestimmung wurde durch Artikel 107 Nr. 4 des Gesetzes vom 24. Dezember 1999 ersetzt, dessen Artikel 113 bestimmt, daß die neue Bestimmung am 1. Januar 2001 in Kraft tritt. Artikel 6 des Gesetzes vom 4. Mai 1999 hat demzufolge keine Rechtsfolgen gezeitigt.

B.5.2. Daraus ergibt sich, daß die klagende Partei nun kein Interesse an der Nichtigklärung des angefochtenen Artikels 6 des Gesetzes vom 4. Mai 1999 hat.

B.5.3. Sollte Artikel 107 des Gesetzes vom 24. Dezember 1999 selbst jedoch für nichtig erklärt werden, so würden die ersetzten Bestimmungen wieder wirksam werden.

Die klagende Partei wird das Interesse an ihrer Klage also erst dann endgültig verlieren, wenn die gegen Artikel 107 des Gesetzes vom 24. Dezember 1999 gerichtete Klage vom Hof zurückgewiesen wird.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

beschließt, daß die Rechtssache aus dem Geschäftsverzeichnis des Hofes gestrichen werden soll, wenn die gegen Artikel 107 des Gesetzes vom 24. Dezember 1999 zur Festlegung sozialer und sonstiger Bestimmungen gerichtete Klage zurückgewiesen wird.

Verkündet in niederländischer, französischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 21. Dezember 2000.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

L. Potoms

G. De Baets